

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

10. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 1. April 1957	Nummer 32
--------------	---	-----------

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

Personalveränderungen.

Innenministerium. S. 713. — Arbeits- und Sozialministerium. S. 713.

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —

C. Innenminister.

I. Verfassung und Verwaltung: RdErl. 15. 3. 1957, Deutsch-italienisches Kriegsgräberabkommen; hier: Erteilung von Auskünften an italienische Bestattungsunternehmen. S. 714.

III. Kommunalaufsicht: RdErl. v. 18. 3. 1957, Richtlinien für die Gewährung von Beihilfen zur Förderung des Feuerlöschwesens aus dem Aufkommen der Feuerschutzsteuer. S. 715.

D. Finanzminister.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

G. Arbeits- und Sozialminister.

RdErl. 19. 3. 1957, Kriegsfolgenhilfe; hier: Verrechnung von Aufwendungen der individuellen Fürsorge und der lagermäßigen Unterbringung der von der Bundesrepublik Deutschland aufgenommenen Flüchtlinge aus Ungarn. S. 716.

H. Kultusminister.

J. Minister für Wiederaufbau.

III A. Unterbringung der Bevölkerung, Umsiedlung und Wohnungswirtschaft: RdErl. 8. 3. 1957, Unterbringung von Zuwanderern aus der sowjetischen Besatzungszone und von Aussiedlern aus den Vertreibungsgebieten. — 7. SBZ-Bauprogramm — S. 717.

III B. Wohnungsbauförderung: RdErl. 18. 3. 1957, § 7c des Einkommensteuergesetzes in der Fassung vom 21. Dezember 1954 (EStG 1955). BGBl. I S. 441; hier: Nachstellende Finanzierung oder Restfinanzierung. S. 723.

K. Justizminister.

Personalveränderungen

Innenministerium

Es ist ernannt worden: Kriminalrat Dr. Th. Mommsen zum Kriminaloberrat bei der Kreispolizeibehörde Dortmund.

— MBl. NW. 1957 S. 713.

Arbeits- und Sozialministerium

Es sind ernannt worden: Oberregierungsrat K. Patzschke zum Regierungsdirektor beim Arbeits- und Sozialministerium. Regierungsgewerberat (Oberregierungsrat a. D.) Dr. Ing. E. Lohmann zum Oberregierungsgewerberat beim Gewerbeaufsichtsamt Siegen. Regierungsmedizinalrat Dr. med. F. Triltsch zum Oberregierungsmedizinalrat beim Versorgungsamt Köln. Vertragsarzt Dr. med. R. Voilmers zum Regierungsmedizinalrat beim Versorgungsamt Dortmund. Vertragsarzt Dr. med. H.-J. Herberg zum Regierungsmedizinalrat bei der Versorgungsärztl. Untersuchungsstelle Köln. Sozialgerichtsrat Dr. W. Ecker vom Sozialgericht Dortmund zum Landessozialgerichtsrat beim Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen. Sozialgerichtsrat H. Friderici vom Sozialgericht Dortmund zum Landessozialgerichtsrat beim Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen. Sozialgerichtsrat G. Seipelt vom Sozialgericht Köln zum Landessozialgerichtsrat beim Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen. Sozialgerichtsrat Dr. O. Schweinhammer vom Sozialgericht Detmold zum Landessozialgerichtsrat beim Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen. Sozialgerichtsrat F. Wendorff vom Sozialgericht Dortmund zum Landessozialgerichtsrat beim Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen. Landgerichtsrat z. Vv. L. Jannke zum Sozialgerichtsrat beim Sozialgericht Düsseldorf. Landgerichtsrat z. Vv. K. J. Schmidhals zum Sozialgerichtsrat beim Sozialgericht Köln. Angestellter G. Fricke zum Sozialgerichtsrat beim Sozialgericht Köln. Arbeitsgerichtsrat H. Waechter vom Arbeitsgericht Hamm zum Arbeitsgerichtsdirektor beim Landesarbeitsgericht Hamm.

Es sind versetzt worden: Regierungsgewerberat (Oberregierungsgewerberat a. D.) Dr. Ing. F. Brauer vom Gewerbeaufsichtsamt Köln zum Gewerbeaufsichtsamt Krefeld. Regierungsgewerberat Dipl.-Ing. A. Heider vom Gewerbeaufsichtsamt Krefeld zum Gewerbeaufsichtsamt Köln. Regierungsgewerberat Dipl.-Ing. E. Hinderthür vom Gewerbeaufsichtsamt Siegen zum Gewerbeaufsichtsamt Bonn.

Es sind in den Ruhestand getreten: Regierungsgewerberat Dipl.-Ing. M. Esselborn vom Gewerbeaufsichtsamt Krefeld. Arbeitsgerichtsrat H. Heise vom Arbeitsgericht Herford.

— MBl. NW. 1957 S. 713.

C. Innenminister

I. Verfassung und Verwaltung

Deutsch-italienisches Kriegsgräberabkommen; hier: Erteilung von Auskünften an italienische Bestattungsunternehmen

RdErl. d. Innenministers v. 15. 3. 1957 —
I C 4/18—80.13

Nach Artikel 23 des deutsch-italienischen Kriegsgräberabkommens vom 22. Dezember 1955 hat das Generalkommissariat Italienischer Suchdienst und Kriegsgräberfürsorge — Delegation für Deutschland —, Frankfurt/Main, Hansa-Allee 23, die Aufgaben durchzuführen, die in diesem Abkommen hinsichtlich der italienischen Kriegsgräber vorgesehen sind. Durch den Leiter dieser Delegation ist wiederholt festgestellt worden, daß sich Familienangehörige und insbesondere italienische Bestattungsunternehmen direkt an die deutschen Behörden, vor allem an die Ortsbehörden, ohne vorherige Fühlungnahme mit dieser Delegation wenden, um Informationen verschiedener Art zu erlangen. Für diese Anfragen, die sich insbesondere auf die Überführung italienischer Kriegstoter nach Italien beziehen, ist jedoch das Generalkommissariat mit der obengenannten Anschrift zuständig.

Ich bitte, derartige Anfragen künftig unverzüglich an diese Stelle zur Beantwortung weiterzuleiten.

An die Regierungspräsidenten,
Landkreise und kreisfreien Städte,
Ämter und Gemeinden.

— MBl. NW. 1957 S. 714.

III. Kommunalaufsicht

Richtlinien für die Gewährung von Beihilfen zur Förderung des Feuerlöschwesens aus dem Aufkommen der Feuerschutzsteuer

RdErl. d. Innenministers v. 18. 3. 1957 —
III A 1/4 — 01 — 5018/57

1. Beihilfen aus dem Feuerschutzsteueraufkommen sind freiwillige Leistungen, auf die der Träger des Feuerlöschwesens keinen Rechtsanspruch hat. Sie können nur gewährt werden, wenn

- a) der Träger des Feuerschutzes einen Anteil an den Kosten der zu fördernden Maßnahmen übernimmt, der seiner finanziellen Leistungskraft entspricht;
- b) die Finanzierung des zu fördernden Vorhabens sichergestellt ist.

Die Beihilfen werden in der Regel erst ausgezahlt, wenn die einzelnen Beschaffungsvorhaben ordnungsgemäß durchgeführt und den Bezirksregierungen die in Frage kommenden Rechnungsunterlagen (quitierte Rechnungen mit Auszahlungsanordnungen) sowie die Abnahmeberichte der technischen Aufsichtsbeamten über die Beschaffung von Feuerwehrfahrzeugen und Tragkraftspritzen vorgelegt worden sind.

2. Im Rahmen der verfügbaren Mittel können für folgende Vorhaben Beihilfen bis zur Höhe der angegebenen Vomhundertsätze gewährt werden:

- a) Die Beschaffung von Lösch- und Sonderfahrzeugen, von Feuerschutzgeräten und Ausrüstung 33 1/3 %.
- Soweit hierfür Vorschriften des „Fachnormenausschusses Feuerlöschwesen“ bestehen, müssen sie diesen entsprechen.

Für um- und ausgebauten sowie für gebrauchte Fahrzeuge und Geräte und für Vorführungsfahrzeuge und -geräte wird kein Zuschuß gewährt.

Für Löschfahrzeuge, Tragkraftspritzen und Tragkraftspritzenanhänger dürfen nachstehende Beihilfebeträge nicht überschritten werden:

TS 8/8 1 230,— DM

TSA 8 930,— DM

TSF — T

ohne feuerwehrtechn. Ausrüstung 2 800,— DM

LF 8 — TSA

ohne Einbaupumpe und ohne feuerwehrtechn. Ausrüstung 5 900,— DM

mit Einbaupumpe, jedoch ohne feuerwehrtechn. Ausrüstung 6 900,— DM

LF 16 — TS

ohne feuerwehrtechn. Ausrüstung 11 700,— DM

LF 16

ohne feuerwehrtechn. Ausrüstung 13 300,— DM

TLF 16

ohne feuerwehrtechn. Ausrüstung 13 800,— DM

Für Löschfahrzeuge mit Zusatzeinrichtungen können zu den vorgenannten Höchstbeträgen zusätzliche Beihilfen gewährt werden, und zwar:

für Allradantrieb bis zu 1 400,— DM

für Seilwinde bis zu 1 350,— DM

- b) Die Einrichtung von Feuerwachen und Feuerwehrgerätehäusern 25 %

Sofern die Gebäude auch anderen Zwecken dienen, ist nur der für Feuerwehrzwecke dienende Teil beihilfefähig. Wohnungen für Angehörige der Feuerwehr werden nur hinsichtlich des unrentierlichen Teiles der Baukosten und nur insoweit berücksichtigt, als es sich um Wohnungen von Gerätewarten handelt;

- c) Die Errichtung von Feuermelde- und Alarmanlagen sowie die Ausgestaltung des Nachrichtenwesens nach den örtlichen Erfordernissen 25 %
- für Funksprechanlagen 40 %

- d) Die Erstausrüstung und Unterhaltung von Kreisschlauch-, Gerätepflegereien und ähnlichen Einrichtungen:

5 000,— DM für die Erstausrüstung einer neuen Anlage.

Die Beihilfe zu den laufenden Betriebs- und Unterhaltungskosten beträgt 75 % der jeweiligen Aufwendungen, jedoch nicht mehr als 4 000,— DM jährlich.

- e) Die Beschaffung von Schutzbekleidung und persönlicher Ausrüstung für die freiwillige Feuerwehr, soweit diese den in den Richtlinien vom 15. März 1951 (MBl. NW. S. 422) gestellten Anforderungen entsprechen 25 %

- f) Unterrichtsmaterial, Lehrfilme u. dgl., soweit sie nach Prüfung durch die Landesfeuerwehrschule den Ausbildungsvorschriften entsprechen 50 %

- g) Löschwasserversorgungsanlagen 50 %

Bei Trinkwasserversorgungsanlagen, die auch Löschzwecken dienen, darf die Beihilfe 5 % der Gesamtherstellungskosten nicht überschreiten.

- h) Die Beschaffung von Krankenkraftwagen 10 %

In der Regel finden Krankenkraftwagen nicht nur für die im Feuerschutzgesetz vorgesehenen Pflichtaufgaben, sondern auch für den allgemeinen Krankentransport Verwendung, sodaß Beihilfen nur bei einem unabweisbaren Bedürfnis gewährt werden.

Personenkraftwagen des Krankentransportdienstes werden nicht berücksichtigt.

Die vorstehenden Sätze sind Höchstsätze, die nur in Sonderfällen überschritten werden dürfen. Bei der Bemessung der Beihilfen ist in erster Linie die Finanzlage des Trägers des Feuerlöschwesens zu berücksichtigen. Zu Beschaffungsvorhaben unter 200,— DM und für Unterhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten werden Beihilfen nicht gewährt.

Diese Regelung tritt mit Wirkung vom 1. April 1957 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt wird mein RdErl. v. 17. 6. 1953 (MBl. NW. S. 1036) aufgehoben.

An die Gemeinden und Gemeindeverbände,
Gemeindeaufsichtsbehörden,
Landesfeuerwehrschule.

— MBl. NW. 1957 S. 715.

G. Arbeits- und Sozialminister

Kriegsfolgenhilfe; hier: Verrechnung von Aufwendungen der individuellen Fürsorge und der lagermäßigen Unterbringung der von der Bundesrepublik Deutschland aufgenommenen Flüchtlinge aus Ungarn

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 19. 3. 1957 —
IV A 2/KFH/200.3

Nach Abschn. VI. Ziff. 1. b) des Bezugserrlasses zu a) können die Kosten der Unterbringung madjarischer Flüchtlinge in Heimen und ähnlichen Einrichtungen auf der Grundlage eines Tagespflegesatzes, vorerst für die Dauer von 8 Wochen, im Rahmen der Kriegsfolgenhilfe verrechnet werden. Die zeitliche Begrenzung ist in der Annahme ausgesprochen worden, daß es nach Überwindung der anfänglichen Schwierigkeiten gelingen würde, die Unterbringung dieses Personenkreises in Wohnräumen, zumindest aber in vorhandenen Lagern, sicherzustellen.

Der Bundesminister des Innern hat mit RdErl. v. 31. 1. 1957 — V B 2 — 52 423 B 120/57 — mitgeteilt, daß er sich im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen damit einverstanden erklärt, daß die Kosten der Heimunterbringung für die Dauer von insgesamt höchstens

6 Monaten im Sinne des Bezugserlasses zu a) mit dem Bund verrechnet werden können. Voraussetzung für die Verrechnung ist jedoch, daß die Verhältnisse im Einzelfalle diese Maßnahme erfordern und rechtfertigen.

Von dieser Möglichkeit ist nur in den Fällen Gebrauch zu machen, in denen eine andere Unterbringung entweder nicht möglich ist oder im wohlverstandenen Interesse des Flüchtlings nicht angebracht erscheint. Eine weitere Verlängerung dieser Frist ist aus grundsätzlichen Erwägungen nur nach vorheriger Zustimmung durch den Bundesminister des Innern zulässig. Etwaige Anträge bitte ich mir daher rechtzeitig vor Fristablauf vorzulegen.

Bezug: a) Gem. RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers u. d. Ministers für Wiederaufbau v. 19. 12. 1956 (MBI. NW. 1957 S. 31),
b) mein RdErl. v. 4. 2. 1957 (MBI. NW. S. 489),
c) mein RdErl. v. 18. 2. 1957 (MBI. NW. S. 520).

An die Regierungspräsidenten,
den Landschaftsverband Rheinland
Düsseldorf,
Landschaftsverband Westfalen-Lippe
Münster (Westf.),
die Verwaltungen der kreisfreien Städte und Landkreise.

— MBI. NW. 1957 S. 716.

J. Minister für Wiederaufbau

III A. Unterbringung der Bevölkerung, Umsiedlung und Wohnungswirtschaft

Unterbringung von Zuwanderern aus der sowjetischen Besatzungszone und von Aussiedlern aus den Vertreibungsgebieten. — 7. SBZ-Bauprogramm —

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 8. 3. 1957 —
III A 3 — 4.182 — Tgb. Nr. 329/57

1. Die Verpflichtungen des Landes Nordrhein-Westfalen auf Grund des Gesetzes über die Notaufnahme von Deutschen v. 22. August 1950 (BGBl. S. 2) zur Aufnahme und Unterbringung von Zuwanderern aus der sowjetischen Besatzungszone, sowie die Verpflichtungen des Landes zur Aufnahme von Aussiedlern aus den Vertreibungsgebieten, von Zuwanderern aus dem Südostraum sowie von Personen, die durch die Grenzdurchgangslager aufgenommen werden, machen die Festsetzung neuer Aufnahmequoten erforderlich. Diese Aufnahmequoten wurden im Einvernehmen mit dem Arbeits- und Sozialministerium unter Berücksichtigung von Vorschlägen des Landesarbeitsamtes und nach Anhören der Regierungspräsidenten bzw. der Außenstelle in Essen ermittelt. Die Quoten der einzelnen Kreise sind aus der Anlage 1 zu ersehen.
2. Sofern die Regierungspräsidenten noch Änderungen der Quoten zwischen den Kreisen ihrer Bezirke für erforderlich halten, erteile ich hiermit die Ermächtigung, diese in eigener Zuständigkeit vorzunehmen. Jede Quotenänderung ist dem Arbeits- und Sozialminister und mir jedoch unverzüglich zu berichten.
3. Die Landkreise werden ermächtigt und verpflichtet, nach Fühlungnahme mit den zuständigen Arbeitsämtern, die auf den Kreis entfallenden Quoten auf die Gemeinden unterzuverteilen. Hierbei ist insbesondere die örtliche Arbeitsmarktlage zu berücksichtigen.
4. Die Gemeinden werden hiermit gem. § 4 Abs. 1 des Landeswohnungsgesetzes v. 9. Juni 1954 (GV. NW. S. 205) zur Aufnahme und Unterbringung der ihnen innerhalb der Aufnahmequote zugewiesenen weiteren Zuwanderer angewiesen. Soweit einzelne Kreise bereits in Vorleistung auf diese neue Aufnahmequote Zuwanderer aufgenommen haben, wird eine entsprechende Anrechnung vorgenommen.
5. Zum Ausgleich der durch die Aufnahme der SBZ-Zuwanderer entstehenden zusätzlichen Unterbringungsverpflichtungen und zur Schaffung des im Rahmen dieser Verpflichtungen erforderlichen Wohnraums werden den Regierungspräsidenten / meiner Außenstelle in Essen nach Maßgabe der in Nr. 1. genannten Aufnahmeverpflichtung aus ordentlichen und außerordentlichen Haushaltsmitteln des Landes besondere Mittel bereitgestellt.

6. Im Rahmen des Möglichen sollen tunlichst 70 % der mit diesen Mitteln zu erstellenden Wohnungen für Personen mit geringem Einkommen [Ziff. 16. Abs. (2) a) WFB 1957] vorgesehen werden.

7. Die Bewilligungsbehörden werden hiermit ermächtigt, die Mittel, die nicht zur nachstelligen Finanzierung von Wohnungen aus dem 7. SBZ-Programm benötigt werden, als Eigenkapitalbeihilfen nach den Bestimmungen der Nrn. 45 — 51 der WFB 1957 einzusetzen. Über die Höhe dieser Mittel ist durch eine einfache Umbuchungsanzeige zu berichten. In den Fällen, in denen in dieser Weise Eigenkapitalbeihilfen bewilligt werden, können ausnahmsweise auch solche Zuwanderer die Wohnung beziehen, die nicht den Flüchtlingsausweis C erhalten und daher nicht zum berechtigten Personenkreis nach Nr. 45 d) der WFB 1957 („Sowjetzonenflüchtlinge“) gehören.

8. Restbeträge von sogenannten Aufstockungsdarlehen und Eigenkapitalbeihilfen, die mit den RdErl. v. 31. 3. 1956 — III A 3 — 4.182 — 540/56 (MBI. NW. S. 847) bzw. 9. 6. 1956 — III A 3 — 4.182 — 996/56 (MBI. NW. S. 1392) bereitgestellt wurden, können für die Finanzierung von Wohnungen des 7. SBZ-Programms in dem Umfang mit eingesetzt werden, in dem sie für das 4. — 6. SBZ-Programm nicht mehr benötigt werden. Ferner bestehen keine Bedenken dagegen, solche Beträge an I. Hypotheken aus der mit dem Erl. v. 10. 1. 1957 — III B 1 — 4.060 — 2081/56 für das 4. — 6. SBZ-Programm erfolgten Kontingentzuteilung für das 7. SBZ-Programm einzusetzen, die für die ersttellige Finanzierung von Wohnungen aus dem 4. — 6. Programm nicht mehr benötigt werden.

9. Der Bewilligung der hiermit bereitgestellten Landesmittel sind nunmehr die Bestimmungen über die Förderung des sozialen Wohnungsbaues im Land Nordrhein-Westfalen durch Landesdarlehen — Wohnungsbauförderungsbestimmungen 1957 — (WFB 1957) v. 19. 12. 1956 (MBI. NW. S. 2497) i. Verb. mit dem RdErl. v. 31. 1. 1957 (MBI. NW. S. 313) betr. Förderung des sozialen Wohnungsbaues; hier Vordrucke — sowie der RdErl. v. 19. 12. 1956 (MBI. NW. S. 2546) betr. Festsetzung von Durchschnitts- und Höchstsätzen für nachstellende Landesdarlehen für das Baujahr 1957 — zugrunde zu legen.

10. Die Bewilligungsbehörden sind ermächtigt, nach Prüfung aller Förderungsvoraussetzungen im einzelnen über die bereitgestellten Mittel bis zur Höhe der obengenannten Beträge auf der Grundlage der unter vorstehender Ziff. 9. aufgeführten Bestimmungen in eigener Zuständigkeit und Verantwortung durch Erteilung von Bewilligungsbescheiden zu verfügen. Dabei ist mit besonderer Sorgfalt vor allem zu prüfen, ob

- a) die Bauherren die erforderliche Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit und Kreditwürdigkeit im Sinne der Nr. 21 der WFB 1957 besitzen — das gilt insbesondere gegenüber Bauherren, die mehrere Bauvorhaben durchführen —;
- b) im Einzelfall besondere Gründe eine Betreuung des Bauherrn notwendig erscheinen lassen;
- c) aa) die in der Wirtschaftlichkeitsberechnung in Ansatz gebrachten Gesamtherstellungskosten angemessen,
bb) die Gesamtfinanzierung bei Berücksichtigung der Landesmittel durch Eigenleistung des Bauherrn — einschließlich der als Ersatz der Eigenleistung anzuerkennenden Fremdmittel — sowie durch Kapitalmarktmittel gesichert,
cc) die Wirtschaftlichkeit des Bauvorhabens durch bestimmungsmäßigen Ansatz von Aufwendungen und Erträgen gewährleistet

erscheinen.

11. Im Rahmen der Aufnahmequoten werden den Gemeinden folgende Personengruppen zugewiesen:

- a) Zuwanderer aus der sowjetischen Besatzungszone,
- b) Aussiedler aus den Vertreibungsgebieten,
- c) Zuwanderer aus dem Süd-Ost-Raum,
- d) Heimkehrer im Sinne des § 1 Abs. 3 des Heimkehrergesetzes v. 19. Juni 1950,

- e) alle Personen, die seitens des Grenzdurchgangslagers Friedland aufgenommen und dem Land Nordrhein-Westfalen mit Quotenanrechnung zugeteilt werden.

12. a) Die geförderten Wohnungen sind für die Dauer von 5 Jahren durch Auflage gem. Nr. 70 der WFB 1957 dem in vorstehender Ziff. 11. genannten, den Gemeinden zugewiesenen Personenkreis vorzubehalten.

Die geförderten Wohnungen können dann an andere als die in vorstehender Ziff. 11. genannten Personengruppen zugeteilt werden, wenn die Gemeinden sich verpflichten, spätestens zum Zeitpunkt der Fertigstellung der geförderten Wohnungen die Zuwanderer und sonstigen in der Ziff. 11. genannten Personengruppen in entsprechender Zahl in Altwohnungen oder zumutbaren Dauerunterkünften unterzubringen.

- b) In dem Umfang, als Wohnungen für Personen mit geringem Einkommen gefördert werden, sind die Mittel ferner mit der Auflage zu bewilligen, daß sie nur Wohnungsuchenden mit geringem Einkommen und dieser Personengruppe gleichgestellten Wohnungsuchenden (kinderreichen Familien sowie Schwerbeschädigten und Kriegerwitwen mit Kindern) — vergl. § 27 II. Wohnungsbaugesetz i. Verb. mit Nr. 4 der WFB 1957 — überlassen werden dürfen. Die Erfüllung dieser Verpflichtung ist ebenfalls gem. Nr. 70 der WFB 1957 den betr. Bauherren durch Auflage im Bewilligungsbescheid ausdrücklich aufzuerlegen. Die so vorbehaltenen Wohnungen dürfen auch bei einem Wohnungstausch nur Angehörigen dieses Personenkreises zugeteilt werden.

13. Die Verwendung der mit diesem RdErl. bereitgestellten Mittel ist unter I/57 SBZ nachzuweisen. Wegen der Bewirtschaftung der Mittel verweise ich auf Abschn. IV des RdErl. v. 31. 1. 1957 — n. v. — III B 4 — 4.022/4.032 — Tgb. Nr. 2292/56 betr. Wohnungsbauprogramm 1957 — I. Abschnitt —.

14. Die hier bereitgestellten Mittel sind in der Nebenrechnung der Landeswohnungsbaumittel wie folgt zu buchen:

Neubau Pos. Nr. I/57/201

Wiederaufbau, Wiederherstellung, Um- und Ausbau

Pos. Nr. I/57/601

Sofern entsprechend der Ziff. 7. dieses RdErl. nachrangige Mittel in Eigenkapitalbeihilfen umgewandelt werden, sind diese Eigenkapitalbeihilfen wie folgt zu buchen:

Neubau Pos. Nr. I/57/306

Wiederaufbau Pos. Nr. I/57/706

15. Über die Abwicklung dieses Programms ist nach Maßgabe des RdErl. v. 10. 3. 1953 — III A 4 — 4.025 — Tgb. Nr. 838/53 betr. „Berichterstattung über die Landesmaßnahmen zur Förderung des Wohnungsbaues“ unter Beachtung des RdErl. v. 12. 12. 1956 — III A 3 — 4.025/4.035 — Tgb. Nr. 2479/56 — betr. „Nachweisung über bewilligte Landesmittel“ zu berichten.

Außerdem sind besondere Berichte entsprechend dem Formblatt Anlage 2 zu diesem RdErl. jeweils zum 10. eines jeden Monats für den vorhergehenden Monat, beginnend mit dem 10. 4. 1957 für den Monat März 1957, vorzulegen. Erstmals ist bis zum 15. 5. 1957 zu berichten

a) die Zahl der geplanten Bauvorhaben,

b) eine Aufstellung über die örtlich bereitgestellten Mittel.

16. Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Arbeits- und Sozialminister.

Bezug: RdErl. v. 10. 12. 1956 — III A 3/4.182 Tgb. Nr. 2356/56 —.

An die Regierungspräsidenten,
den Minister für Wiederaufbau des Landes Nordrhein-Westfalen — Außenstelle Essen —.

Anlage 1 zum RdErl. v. 8. 3. 1957
III A 3 — 4.182 — Tgb. Nr. 329/57

	Aufnahme- Quote
Sk Düsseldorf	1 200
Sk Krefeld	600
Sk Leverkusen	400
Sk M.Gladbach	350
Sk Neuß	400
Sk Remscheid	500
Sk Rheydt	350
Sk Solingen	600
Sk Viersen	150
Sk Wuppertal	1 000
Lk D.-Mettmann	1 600
Lk Grevenbroich	450
Lk Kempen-Krefeld	500
Lk Kleve	80
Lk Rees	350
Lk Rhein-Wupper	800
Reg.-Bez. Düsseldorf	9 330
Sk Bonn	350
Sk Köln	1 350
Lk Bergheim	150
Lk Bonn	450
Lk Euskirchen	150
Lk Köln	650
Lk Oberberg.-Kreis	450
Lk Rhein.-Berg.-Kreis	700
Lk Siegkreis	500
Reg.-Bez. Köln	4 750
Sk Aachen	350
Lk Aachen	700
Lk Düren	300
Lk Erkelenz	330
Lk Geilenk.-Heinsberg	240
Lk Jülich	170
Lk Monschau	30
Lk Schleiden	50
Reg.-Bez. Aachen	2 170
Sk Iserlohn	400
Sk Lüdenscheid	200
Sk Siegen	200
Lk Altena	600
Lk Arnsberg	550
Lk Brilon	200
Lk Iserlohn	550
Lk Lippstadt	300
Lk Meschede	250
Lk Olpe	300
Lk Siegen	400
Lk Soest	250
Lk Wittgenstein	30
Reg.-Bez. Arnsberg	4 230
Sk Bielefeld	400
Sk Herford	200
Lk Bielefeld	250
Lk Büren	100
Lk Detmold	250
Lk Halle	200
Lk Herford	350
Lk Höxter	115
Lk Lemgo	270
Lk Lübbecke	175
Lk Minden	200
Lk Paderborn	180
Lk Warburg	110
Lk Wiedenbrück	400
Reg.-Bez. Detmold	3 200

Anlage 2

T.
T.

	Aufnahme- Quote
Sk Bocholt	200
Sk Münster	350
Lk Ahaus	200
Lk Beckum	430
Lk Borken	200
Lk Coesfeld	200
Lk Lüdinghausen	350
Lk Münster	200
Lk Steinfurt	250
Lk Tecklenburg	160
Lk Warendorf	140
Reg.-Bez. Münster	2 680
Sk Duisburg	1 450
Sk Essen	1 450
Sk Mülheim (Ruhr)	600
Sk Oberhausen	400
Lk Dinslaken	400
Lk D.-Mettmann	—
Lk Geldern	300
Lk Moers	1 000

	Aufnahme- Quote
Lk Rees	—
Sk Bochum	700
Sk Castrop-Rauxel	250
Sk Dortmund	1 020
Sk Hagen	650
Sk Hamm	200
Sk Herne	300
Sk Lünen	250
Sk Wanne-Eickel	300
Sk Wattenscheid	300
Sk Witten	250
Lk Ennepe-Ruhr	650
Lk Iserlohn	—
Lk Unna	600
Sk Bottrop	200
Sk Gelsenkirchen	1 000
Sk Gladbeck	250
Sk Recklinghausen	400
Lk Recklinghausen	720
Ruhrsiedlungsverband	13 640

Anlage 2

zum RdErl. v. 8. 3. 1957

— III A 3 — 4.182 — Tgb.Nr. 329/57 —

**Wohnungsbau für Sowjetzonenzuwanderer
Bauzustands- und Unterbringungsbericht**

Berichtstag:

Aufnahmesoll:

3. Bauprogramm	 Personen	
(ohne FOA-Progr.)		
4. Bauprogramm	 Personen	Reg. Bezirk
5. Bauprogramm	 Personen	Stadtkreis
6. Bauprogramm	 Personen	Landkreis
7. Bauprogramm	 Personen	

	3. Baupr. Belegung*) normal	4. Baupr. Belegung normal	5. Baupr. Belegung normal	6. Baupr. Belegung normal	7. Baupr. Belegung normal
1. Geplante Wohnungen					
2. Bisher beantragte WE					
3. Davon: a) bewilligt					
b) Vorbescheid					
c) Summe a) + b)					
4. Von den WE unter 3 c) sind:					
a) noch nicht begonnen					
b) begonnen, noch nicht rohbaufertig					
c) rohbaufertig					
d) bezugsfertig					
5. Bis zum Berichtstage aufgenommene Sowjetzonenzuwanderer					
davon wurden Personen unterge- bracht in					
a) bezugsfertigen Programmwohnungen					
b) sonstigen neu errichteten Wohnungen					
c) vorhandenem normalem Altwohnraum					
d) sonstigen zumutbaren Dauerunterkünften					
e) vorläufigen Unterkünften					

Abstimmung zwischen Wohnungs-, Bau- und Vertriebenamt hat stattgefunden

(Unterschriften)
(Dezernent) (Sachbearbeiter)

....., den
(Ort)

Fernruf: Amt Nr. Nebenstelle

Anmerkung:

Bereitstellungserlasse:

1. Der Minister für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau v. 25. 6. 1954 — V A 3 — 4.18 — Tgb.Nr. 480/54 —
2. Der Minister für Wiederaufbau v. 8. 11. 1954 — V A 4 — 4.18 — Tgb.Nr. 10522/54 —
3. Der Minister für Wiederaufbau v. 16. 8. 1955 — III A 3 — 4.18 — Tgb.Nr. 1033/55 —
4. Der Minister für Wiederaufbau v. 31. 3. 1956 — III A 3 — 4.182 — Tgb.Nr. 540/56 —
5. Der Minister für Wiederaufbau v. 8. 3. 1957 — III A 3 — 4.182 — Tgb.Nr. 329/57 —

*) ohne FOA-Programm. Die mit eingesparten Aufstockungsmitteln aus dem FOA-Programm geförderten Wohnungen sind hier jedoch zu erfassen.

— MBl. NW. 1957 S. 717.

III B. Wohnungsbauförderung

§ 7 c des Einkommensteuergesetzes in der Fassung vom 21. Dezember 1954 (EStG 1955) BGBl. I S. 441; hier: Nachstellende Finanzierung oder Restfinanzierung

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 18. 3. 1957 — III B 5 — 4.410.4 — 11652/56

In Durchführung der Vorschrift des § 7 c Abs. 3 Ziff. 3 EStG 1955, wonach 7 c-Darlehen zur nachstellenden Finanzierung oder Restfinanzierung zu verwenden sind, habe ich in meinem RdErl. v. 4. 4. 1956 in Abschn. I Nr. 4, Buchst. c) angeordnet, daß der Antragsteller vor Erteilung der Bescheinigung nachzuweisen hat, daß zur Finanzierung des Bauvorhabens eine erste Hypothek in marktüblicher Höhe auf das Grundstück eingetragen worden ist.

Nach Nr. 70 der EStR 1955, die nach der Veröffentlichung meines RdErl. v. 4. 4. 1956 bekanntgegeben worden sind, ist die nachstellende Finanzierung oder Restfinanzierung als gegeben anzusehen, wenn sie in dem Raum erfolgt, der dem im allgemeinen durch eine erststellende Hypothek auszufüllenden Finanzierungsraum folgt.

Diese Fassung macht das Vorliegen der Voraussetzung hinsichtlich der nachstellenden Finanzierung oder Restfinanzierung nicht unbedingt von einer eingetragenen ersten Hypothek in marktüblicher Höhe abhängig. Je nach Lage des Kapitalmarktes könnte unter Umständen also auch eine erste Hypothek als ausreichend angesehen werden, die von der bei normalen Kapitalmarktverhältnissen üblichen Höhe nach unten abweicht.

Bei ausschließlicher Finanzierung mit 7 c-Darlehen und Eigenkapital könnte überhaupt auf die Eintragung einer ersten Hypothek verzichtet und gegebenenfalls sogar die dingliche Sicherung des 7 c-Darlehens an erster Rangstelle zugelassen werden.

In meinem RdErl. v. 4. 4. 1956, der bereits mit Abschn. IV. meines RdErl. v. 27. 9. 1956 — III B 5 — 4.411.0 — 1811/56 (MBl. NW. S. 2069) betr.: Steuerbegünstigter Wohnungsbau (Regelung des Anerkennungs- und Bescheinigungsverfahrens) eine Änderung erfahren hat, erhält deshalb der Abschn. I Nr. 4. Buchst. c) folgende Fassung:

„Zum Nachweis, daß das 7 c-Darlehen bei Hingabe nach dem 31. 12. 1954 zur nachrangigen Finanzierung oder Restfinanzierung verwendet worden ist, hat der Antragsteller vor Erteilung der endgültigen Bescheinigung nachzuweisen, daß zur Finanzierung des Bauvorhabens eine erste Hypothek in marktüblicher oder in einer der jeweiligen Kapitalmarktlage entsprechenden Höhe auf das Grundstück eingetragen worden ist.

Von einer ersten Hypothek kann abgesehen werden, wenn das Bauvorhaben außer mit Eigenleistungen nur mit 7 c-Darlehen allein oder zusammen mit Fremdmitteln, die nicht dinglich gesichert werden sollen, finanziert wird. In einem solchen Falle ist auch die dingliche Sicherung des 7 c-Darlehens an erster Rangstelle zulässig.“

Ich empfehle, diese Änderungen in den in Ihrer Hand befindlichen Erläusaufbereitungen durch einen handschriftlichen Vermerk oder ein Deckblatt kenntlich zu machen.

Bezug: Mein RdErl. v. 4. 4. 1956 — III B 5/4.410.2 — 138/56 betr.: § 7 c des Einkommensteuergesetzes in der Fassung v. 21. Dezember 1954 (EStG 1955) (Erteilung der Bescheinigung gemäß § 7 c Abs. 5 EStG 1955 — MBl. NW. S. 863).

An die Regierungspräsidenten,
den Minister für Wiederaufbau des Landes Nordrhein-Westfalen — Außenstelle Essen —.

— MBl. NW. 1957 S. 723.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH, Düsseldorf.
(Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 4,50 DM. Ausgabe B 5,40 DM.